

IBS Workwear GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Allgemeines

- 1.1 Für alle gegenwärtigen und zukünftigen Bestellungen von Waren bei uns und für die Auslieferung und Zustellung dieser Waren gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend abgekürzt als AGB), sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.
- 1.2 Unseren AGB widersprechende Bedingungen des Bestellers finden auf die mit diesem getätigten Rechtsgeschäften keine Anwendung. Diesen widersprechen wir hiermit ausdrücklich mit Hinweis auf Ziffer 1.1 dieser AGB. Sie verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen.
- 1.3 Machen wir in einem Einzelfall von den uns zustehenden Rechten keinen Gebrauch, so ist damit kein Verzicht auf diese Rechte für die Zukunft verbunden.

2. Vertragsabschluss

- 2.1 Unsere Angebote sind unverbindlich. Dies gilt insbesondere für mündliche Nebenabreden und Zusicherungen unserer Verkaufsstellen.
- 2.2 Der Vertrag kommt zustande durch unsere Bestätigung der Bestellung per Fernkommunikationsmittel i.S.v. § 312b BGB (Annahme) oder durch Lieferung binnen vier Wochen ab dem Datum des Zugangs der Bestellung.
- 2.3 Vertragsgegenstand ist ausschließlich das verkaufte Produkt. Sämtliche Angaben über Maße, Gewichte, Beschreibungen und Abbildungen in Prospekten, Katalogen oder Preislisten, die mit der Ware oder mit unseren Angeboten im Zusammenhang stehen, dienen lediglich der Beschreibung der Produkte und sind weder Eigenschaftszusicherung noch als Abgabe einer Garantie zu verstehen. Abweichungen des Liefergegenstandes von Angeboten, Mustern, Probe- und Vorlieferungen sind nach Maßgabe der jeweils gültigen DIN-/EN-Normen oder anderer einschlägiger Normen zulässig.

3. Lieferzeit

- 3.1 Die Lieferzeit ist nach bestem Ermessen angesetzt, aber unverbindlich. Wir versuchen in jedem Fall sie einzuhalten. Ein Anspruch auf Lieferung bis spätestens zu dem genannten Termin besteht nicht.
- 3.2 Bei höherer Gewalt sowie bei Umständen, bei denen wir weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt haben, insbesondere in den Fällen, in denen wir selbst trotz rechtzeitiger Bestellung von unserem Lieferanten nicht beliefert wurden, sind wir berechtigt, die Lieferung bis zum Ablauf einer angemessenen Frist nach Beseitigung der Unmöglichkeit oder des Unvermögens hinauszuschieben oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne dass unser Vertragspartner uns gegenüber irgendwelche Rechte hat. Dauert die Behinderung länger als drei Monate, ist unser Vertragspartner nach Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausgeschlossen, sofern wir nicht grob Fahrlässigkeit oder Vorsatz zu vertreten haben.
- 3.3 Bestellungen auf Abruf sind, wenn nicht anders vereinbart, spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf der Vertragsfrist abzunehmen, ohne dass es unsererseits einer Abnahmeaufforderung oder einer Inverzugsetzung bedarf. Ist diese Frist abgelaufen, so sind wir berechtigt, nach unserer Wahl entweder die Ware in Rechnung zu stellen oder den Auftrag zu streichen.
- 3.4 Tritt nach Vertragsabschluss eine erhebliche Gefährdung des Anspruchs auf das uns zustehende Entgelt ein, so können wir Vorauszahlungen oder ausreichende Sicherheiten fordern und unsere Leistung bis zur Erfüllung unseres Verlangens verweigern oder vom Vertrag zurücktreten.

4. Preise

- 4.1 Alle Preise gelten in Euro ab unserem Betrieb, sofern der Warenwert mindestens 250,00 € beträgt, jeweils zuzüglich Mehrwertsteuer. Bei einem Warenwert von weniger als 250,00 € werden Transportkosten von mindestens 6,10 € zuzüglich Mehrwertsteuer berechnet.
- 4.2 Von uns bestätigte Preise gelten nur bei Abnahme der bestätigten Warenmenge.
- 4.3 Unseren Preisen liegen die gegenwärtig geltenden Kalkulationsfaktoren zugrunde. Sollten aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, eine Änderung der Kosten für Löhne, Waren und/oder Energie eintreten, so behalten wir uns eine Preisanpassung vor. Grundsätzlich gelten die am Tag der Lieferung gültigen Preise.
- 4.4 Unsere Rechnungen sind zahlbar gemäß unseren allgemeinen Zahlungsbedingungen.

5. Zahlungsbedingungen

- 5.1 Rechnungen sind sofort fällig und innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum unter Abzug von 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu bezahlen, sofern nichts anderes vereinbart ist. Die Inanspruchnahme von Skonto setzt voraus, dass keine älteren Zahlungsverpflichtungen bestehen. Die Anwendung des § 366 Abs. 1 BGB wird ausgeschlossen.
- 5.2 Der Besteller ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen irgendwelcher Gegenansprüche einschließlich Gewährleistungsansprüchen zurückzuhalten oder aufzurechnen, soweit diese Gegenansprüche nicht anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 5.3 Zahlungsverzug tritt auch ohne Mahnung nach Ablauf von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ein, und zwar vom Fälligkeitstage an.
- 5.4 Zahlt der Besteller nicht innerhalb der in Punkt 5.1 genannten Frist, können wir vom Fälligkeitstage an Zinsen in Höhe von 11 % berechnen.
- 5.5 Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder Umständen, welche die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern geeignet sind, können wir alle unsere Forderungen ohne Rücksicht auf vereinbarte Zahlungsziele fällig stellen.

6. Gefahrenübergang und Versand

- 6.1 Versandwege und Beförderungsmittel sind unserer Wahl überlassen. Für die Versicherung von Waren sorgen wir nur auf Weisung und Kosten des Bestellers.
- 6.2 Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die bestellte Lieferung unser Lager verlässt oder die Versandbereitschaft dem Besteller angezeigt ist und zwar auch die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung, unabhängig davon, wer die Frachtkosten trägt, und zwar auch dann, wenn die Anlieferung mit eigenem Fahrzeug erfolgt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Versand auf Wunsch des Bestellers an anderen Ort als dessen Sitz erfolgt.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher und künftig entstehender Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen den Bestellern und uns unser Eigentum, auch wenn der Kaufpreis für besonders bezeichnete Forderungen bezahlt ist. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung unserer Saldoforderungen. Als Bezahlung gilt der Eingang des Gegenwertes bei uns.
- 7.2 Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt unter der Voraussetzung, dass die Forderungen aus dem Weiterverkauf wie folgt auf den Verkäufer übergehen: Der Besteller tritt schon jetzt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an. Auf unser Verlangen hat der Besteller die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen an uns zu machen und dem Schuldner die Abtretung mitzuteilen. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der von uns unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware ist dem Besteller nicht gestattet. Er ist gehalten, unsere Rechte beim Weiterverkauf der Vorbehaltsware auf Kredit zu sichern.
- 7.3 Wir sind berechtigt, bei Zahlungsverzug oder Fälligkeit die sofortige Herausgabe unserer Waren zu verlangen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Vorbehaltsware getrennt von anderen Waren zu lagern, als unser Eigentum zu kennzeichnen und sich jeder Verfügung zu enthalten. In seinem Besitz befindliche Vorbehaltsware hat er auf unser Verlangen sofort auszusondern. Unser Vertragspartner ist ferner verpflichtet, uns eine Pfändung in unser Eigentum oder jede andere Beeinträchtigung unseres Eigentums und/oder unserer Forderungsrechte sofort schriftlich oder textlich anzuzeigen.
- 7.4 Wir sind berechtigt, Vorbehaltsware bei Zahlungsverzug unseres Vertragspartners freihändig und ohne vorherige Androhung von Verkauf oder Versteigerung zu verwerten. Wir sind des Weiteren berechtigt, die Ware zur eigenen Verfügung zurückzunehmen gegen Guthrift des Rechnungsbetrages abzüglich 30 % pauschalierten Schadensersatzes. Dem Vertragspartner und uns bleibt es vorbehalten, einen geringeren oder höheren Schaden nachzuweisen.
- 7.5 Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.
- 7.6 Wir sind berechtigt, jederzeit vom Vertragspartner Auskunft über den Verbleib der gelieferten Ware zu verlangen, zum Zwecke der Kontrolle dieser Angaben jederzeit die Betriebsräume des Vertragspartners zu besichtigen und die Geschäftsbücher des Vertragspartners einzusehen. Der Vertragspartner gestattet uns schon jetzt unwiderruflich den Zutritt zu seinen Geschäftsräumen.
- 7.7 Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderung um insgesamt mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen des Vertragspartners zur Freigabe der darüber hinausgehenden Sicherheiten, insoweit nach unserer Wahl, verpflichtet.
- 7.8 Wenn gegen den Vertragspartner ein Antrag auf Einleitung des Insolvenzverfahrens gestellt wird, sind wir zum sofortigen Rücktritt vom Kaufvertrag berechtigt. Unsere Lieferverpflichtung erlischt und soweit bereits geliefert wurde, hat unser Vertragspartner bereits im Antragsverfahren auf den für uns bestehenden Eigentumsvorbehalt und die Forderungsabtretungen hinzuweisen.

8. Gewährleistung, Haftung und Mängelrüge

- 8.1 Der Empfänger der Ware ist verpflichtet, diese sofort bei Empfang auf Vollständigkeit und offensichtliche erkennbare Beschädigungen zu überprüfen. Mängelrügen oder Beanstandungen hinsichtlich offensichtlicher Mängel sind uns innerhalb von fünf Werktagen ab dem Empfang der Ware schriftlich mitzuteilen. Im Falle ihrer Berechtigung sind wir lediglich zur Ersatzlieferung oder nach unserer Wahl zur Rückzahlung des Kaufpreises verpflichtet.
- 8.2 Der Vertragspartner ist nur nach Absprache mit uns befugt, gerügte Ware an uns zurückzusenden. Wir sind berechtigt, die erhobene Rüge vor Ort zu überprüfen. Für den Fall, dass diese zu Unrecht erhoben wurde, entfällt unsere Rücknahmeverpflichtung. Die dafür notwendigen Reisekosten unseres Mitarbeiters sind zu erstatten. Stellt sich nach Rücknahme der Ware bei Prüfung durch uns heraus, dass die Mängelrüge nicht berechtigt ist, liefern wir die Ware kostenpflichtig an den Besteller zurück. Wir sind dabei berechtigt, vor der Rücklieferung Zahlung der uns entstandenen Transportkosten für die Rückholung und die Kosten der erneuten Lieferung zu verlangen. Für die Überprüfung und Bearbeitung der Mängelrüge können wir ein Entgelt von 10 % des Nettowarenwertes geltend machen, wobei unserem Vertragspartner der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten bleibt. Vor Zahlungsausgleich sind wir zur Rücklieferung nicht verpflichtet. Unser Anspruch auf Kaufpreiszahlung wird hierdurch nicht berührt.
- 8.3 Sonstige Schadensersatzansprüche des Bestellers gegen den Auftragnehmer, seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen gleich aus welchem Rechtsgrund sind ausgeschlossen. Für Schäden, insbesondere solche, die aus der oder bei der Veränderung entstehen, haften wir nicht, es sei denn, dass wir oder unsere Hilfspersonen den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt haben.

9. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 9.1 Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Besteller Vollkaufmann ist, oder sein Geschäftssitz im Ausland hat, oder nach Vertragsabschluss in das Ausland verlegt, oder zum Zeitpunkt der Klageerhebung unauffindbar ist bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten, einschließlich solcher im Scheck- und Wechselprozess das im jeweiligen Streitwert noch zuständige Gericht für Chemnitz. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen ist Chemnitz.
- 9.2 Für alle vertraglichen Beziehungen mit der IBS Workwear GmbH gilt ausschließlich deutsches Recht.